

## KfW-Information für Multiplikatoren

13.06.2022

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	Produkt	Themen
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »</b>		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263 461/463	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers im Neubau</li> <li>2. Nachweis und Beantragung der NH-Klasse</li> <li>3. Überarbeitung des BEG-Rechners</li> <li>4. FAQ zur BEG</li> </ol>

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001
- Wohnwirtschaft (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9002
- Infrastruktur (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9008

## **Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463):**

#### **1. Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers im Neubau**

Die Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers läuft zum 30.06.2022 aus. Anträge für die Effizienzhaus- / Effizienzgebäude-Stufen 40 EE, 55, 55 EE, EH 55 NH und EH 40 Plus können noch bis einschließlich 30.06.2022 (Antragseingang bei der KfW) gestellt werden.

Ab dem 01.07.22 kann im Neubau ausschließlich die Effizienzhaus- / Effizienzgebäude-Stufe 40 NH beantragt werden.

#### **2. Nachweis und Beantragung der NH-Klasse**

Seit Juli 2021 stehen Siegelvarianten für den Neubau von Wohngebäuden zur Verfügung. Für Nichtwohngebäude werden seit dem 20.04.2022 für ausgewählte Gebäudetypen (Büro- und Verwaltungsgebäude, Unterrichtsgebäude) Siegelvarianten sowohl im Neubau als auch in der Komplettsanierung angeboten.

- Nachweis der geplanten Zertifizierung bei Antragstellung

Die Energieeffizienz-Experten/innen bestätigen mit Erstellung der BzA / gBzA, dass eine Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe und eine Zertifizierung "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) geplant sind.

Bei Antragstellung muss ein Nachweis für die geplante Zertifizierung vorliegen. Hierfür kann das neu entwickelte "NH-Formular" genutzt werden oder ein gleichwertiger Nachweis, der die Bestätigungen des NH-Formulars beinhaltet.

Dieser Nachweis muss bei Antragstellung nicht eingereicht, aber auf Nachfrage der KfW vorgelegt werden.

Das NH-Formular wird kurzfristig auf den Produktseiten veröffentlicht und ist bereits über die FAQ 12.3 des BMWK verfügbar.

- Nachweis der QNG-Zertifizierung nach Vorhabensdurchführung

Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis über die erfolgreiche Erteilung des QNG-Zertifikats der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem Energieeffizienz-Experten vorgelegt werden. Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bestätigen mit Erstellung der BnD / gBnD, dass die "Effizienzhaus NH"- bzw. "Effizienzgebäude NH"-Klasse mit Erteilung des Qualitätssiegels erreicht wurde.

- FAQ

Das BMWK hat weitere FAQ zur Förderung der Nachhaltigkeitsklasse veröffentlicht. Diese FAQ finden Sie auf der Webseite des BMWK unter:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

- Beantragung der NH-Klasse für Nichtwohngebäude

Aktuell stehen für Nichtwohngebäude nur die Siegelvarianten für die Gebäudetypen Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Unterrichtsgebäude zur Verfügung.

Bei Erstellung der gBzA ist die Auswahl des Gebäudetyps bislang nicht eingeschränkt. Ab dem 23.06.2022 können in der gBzA bei Beantragung der NH-Klasse nur noch die Gebäudetypen ausgewählt werden, für die eine Siegelvariante vorliegt.

Zusagen für NH-Klassen, die für einen nicht zugelassenen Gebäudetyp erteilt wurden, werden widerrufen.

### **3. Überarbeitung des BEG-Rechners**

Der Misch-TZ-Rechner wurde aktualisiert und um einen Tilgungsrechner für die Annuitätendarlehen (Wohngebäuförderung) erweitert. Der neue BEG-Online-Rechner wird Anfang Juli 2022 auf der Internetseite der KfW zur Verfügung stehen.

### **4. FAQ zur BEG**

Umfassende FAQ zur BEG finden Sie auf der Webseite des BMWK.

- Antragsberechtigung: Zukünftige Eigentümer ab Auflassungsvormerkung

Gemäß FAQ 2.4 können Käufer von Grundstücken / Gebäuden ab Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch einen Antrag auf Förderung in der BEG stellen. Bei Grundstücken / Gebäuden im Eigentum einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens genügt die Vorlage einer verbindlichen Kaufoption oder eines Kaufs- bzw. Erbbaurechtsvertrages für die Antragstellung.

Diese Regelung kann für alle Vorhaben ab dem BEG-Start bei der KfW am 01.07.2021 angewendet werden. Bereits erteilte Zusagen für Antragstellungen von Käufern, bei denen weder eine Auflassungsvormerkung eingetragen war noch eine der im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen beim Erwerb von im Eigentum einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens stehenden Grundstücken/Gebäuden erfüllt war, sind nach den Allgemeinen Bestimmungen der KfW für Investitionskredite zu kündigen.

Für den Ersterwerb von förderfähigen Gebäuden gelten die gesonderten Regelungen gemäß Merkblatt / Richtlinie (Antragstellung vor Abschluss des Kaufvertrags).

Mit der nächsten Richtlinien-Anpassung der BEG wird eine Verbesserung der Antragsberechtigung geprüft.